



Pferdeeinstellungsvertrag

zwischen

Frau Daniela Marx-Wind – Birkhausen 1 – 66482 Zweibrücken

im Folgenden: Vermieterin

und

Handy: _____ Mail: _____

im Folgenden: Einsteller

wird folgender Mietvertrag/Einstellungsvertrag geschlossen für die Einstellung des Pferdes:

-Pferdenname _____

-Geboren _____

-Lebensnr. _____

-Sonstiges _____

-Tierarzt _____

-Hufschmied _____

Der Einsteller versichert, dass das eingestellte Pferd in seinem alleinigen Eigentum steht und nicht mit Rechten Dritter belastet ist. Der Einsteller ist verpflichtet, die Vermieterin unverzüglich davon zu unterrichten, wenn Dritte Rechte an dem Pferd geltend machen bzw. sich die Eigentumssituation verändert hat.

Der Einsteller versichert, dass das Pferd zum Zeitpunkt der Einstellung frei von Krankheiten ist.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Box

Die Vermieterin vermietet dem Einsteller für die Aufstallung des vorgenannten Pferdes auf dem Betriebsgrundstück Gestüt Birkhausen, Zweibrücken im Stall_____die Pferdebox-Nr_____.

Die Vermieterin ist berechtigt, dem Einsteller jederzeit eine andere Box zuzuweisen.

1.2. Verbot der Untervermietung

Der Einsteller ist nicht befugt ein anderes Pferd als das oben genannte in die Box einzustellen und/ oder einen Untermietvertrag mit Dritten zu führen.

1.3. bauliche Veränderung

Der Einsteller ist nicht befugt irgendwelche baulichen Veränderungen vorzunehmen.

1.4. Sonstige Leistungen

Die Vermieterin hat folgende Leistungen zu erbringen:

-eine bedarfsgerechte Versorgung des Tieres mit Futter (Kraft-,Rau-,Saftfutter). Alles was darüber hinaus geht (z.B. Möhren, Äpfel usw.), ist vom Einsteller selbst einzubringen.

-Gewährleistung von Weidefläche, wenn Witterung und Zustand die Beweidung zulassen.

-nasses Heu ist gegen einen Aufpreis von 20,00 €/Monat nach Absprache möglich.

-Benutzung der Reithalle, des Reitplatzes, der Führenanlage und des Roundpen (soweit vorhanden) im Rahmen der Betriebs- und Reitordnung, die im Stall aushängt. Die Benutzung der Reithalle, des Reitplatzes, der Führenanlage und des Roundpen erfolgt auf eigene Gefahr.

-Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wird, ist im Übrigen der Einsteller dafür verantwortlich, dass das Pferd täglich artgerechte Bewegung erhält.

-Artgerechte Einstreu mit Stroh sowie turnusgemäßes Entmisten der Box entsprechend der betrieblichen Übung.

2. Vertragsdauer

2.1 Befristeter Vertrag

Der Vertrag beginnt am _____ und endet am _____ .

2.1.1. Kündigung des befristeten Vertrages

Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund mit 2-wöchiger Kündigungsfrist zum Ende eines laufenden Monats gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor:

-Tod des Tieres

-Erkrankung des Tieres/ z.B koppen,weben oder wenn das Tier vergleichbare Verhaltens-auffälligkeiten aufweist oder zu zeigen beginnt (zur Verhinderung, das dies auf andere Tiere übergreift)

-Mietrückstände

-Vernachlässigung des Tieres durch den Halter/Einsteller

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

2.2. Unbefristeter Vertrag

Der Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit.

2.2.1. Kündigung

Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner bis zum 3. Werktag eines jeden Monats zum Ablauf dieses Kalendermonates gekündigt werden.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund ist z.B.

-wenn der Einsteller mit der Zahlung des geschuldeten Pensionspreises mehr als 10 Tage nach Fälligkeit im Rückstand ist

- der Einsteller die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung verletzt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

3. Pensionspreis/Kosten

3.1. Kosten

Der Pensionspreis beträgt monatlich _____ (in Worten _____) €.

3.2. Fälligkeit

Der Pensionspreis ist monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats fällig. Er ist auf das Konto der Vermieterin :

Daniela Marx-Wind

Sparkasse Saarbrücken

IBAN: DE 17 5905 0101 0067 1655 22

BIC: SAKSDE55XXX

anzuweisen.

3.3. Verzug

Bei verspäteter Zahlung ist die Vermieterin berechtigt eine Mahngebühr von 5 ,00 € je Mahnung zu verlangen zuzüglich gesetzlicher Verzugszinsen.

3.4. Ausnahmen

Die vorübergehende Abwesenheit des eingestellten Tieres bis zu 2 Wochen befreit den Einsteller **nicht** von der Verpflichtung zur Zahlung des vollständigen Pensionspreises.

Bei einer Abwesenheit des Pferdes von mehr als 2 Wochen reduziert sich der Pensionspreis auf eine monatliche Leerboxenmiete von 50 % zuzüglich täglicher Pensionskosten für die restlichen Tage des Monats nach Rückkehr des Tieres in Höhe von täglich _____ €.

4. Aufrechnungsverbot/Pfandrecht

4.1. Aufrechnungsverbot

Der Einsteller kann gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung nicht aufrechnen.

4.2. Pfandrecht

Der Vermieterin steht wegen aller ihr zustehenden Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht/Vermieterpfandrecht an den eingebrachten Sachen des Einstellers zu und sie ist befugt, ihre Ansprüche aus dem Erlös der Verwertung der eingebrachten Sachen zu befriedigen. Das eingestellte Pferd ist eine Sache in diesem Sinne.

Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt 2 Wochen nach Verkaufsandrohung gegenüber dem Einsteller, gerichtet an die der Vermieterin zuletzt bekannte Anschrift, ein.

5. Schadenshaftung des Einstellers und Haftpflichtversicherung

5.1. Schadenshaftung

Der Einsteller hat für alle Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles oder der Weide durch ihn oder einer mit dem Reiten oder der Betreuung seines Pferdes beauftragten Person oder durch sein Pferd verursacht werden.

5.2 Haftpflichtversicherung

Der Einsteller ist verpflichtet, zur Abdeckung des Haftungsrisikos als Tierhalter und/ oder Tierhüter eine Pferdehaftversicherung mit angemessener Deckungssumme in Höhe von mindestens 2.000.000,00 € abzuschließen und die Versicherung für die Dauer des Einstellungsvertrages bzw. für die Dauer der Unterstellung aufrecht zu erhalten.

Der Einsteller verpflichtet sich, binnen 2 Wochen ab Abschluss des Vertrages, den Bestand einer Haftpflichtversicherung gegenüber der Vermieterin nachzuweisen durch Vorlage der Versicherungspolice.

Die nichtfristgerechte Vorlage der Police berechtigt die Vermieterin zur fristlosen Vertragskündigung.

6. Verpflichtungen des Einstellers

6.1. Tierseuchenkasse

Der Einsteller verpflichtet sich binnen einer Frist von 1 Monat nach Abschluss des Vertrages gegenüber der Vermieterin nachzuweisen, dass das eingestellte Tier bei der jeweils zuständigen Tierseuchenkasse registriert ist.

Die nichtfristgerechte Vorlage des Nachweises berechtigt die Vermieterin zur fristlosen Vertragskündigung.

6.2. Erkrankungen des eingestellten Tieres

Der Einsteller versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Die Vermieterin ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen bzw. erstellen zu lassen.

Jede Erkrankung des Tieres ist der Vermieterin unverzüglich ohne schuldhaftes Zögern mitzuteilen.

6.3. Tierärztliche Versorgung

Der Einsteller verpflichtet sich, dass Tier regelmäßig tierärztlich auf ansteckende Krankheiten untersuchen zu lassen und das Tier regelmäßig gegen

-Influenza

-Tetanus

-Tollwut

-Herpes

impfen zu lassen.

Der Einsteller hat dies auf Aufforderung der Vermieterin nachzuweisen

Die Vermieterin behält sich Schadenersatzansprüche gegen den Einsteller vor, wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt und es dadurch z.B. zu Erkrankungen anderer Tiere kommt, oder notwendige Maßnahmen wie eine Desinfektion des Stalles usw. getroffen werden müssen und dies zu einem Vermögensausfall bei der Vermieterin führen sollte.

Der Einsteller verpflichtet, sich an den Wurmkurterminen, welche von der Vermieterin festgelegt werden, eine Wurmkur zur verabreichen oder eine negative Kotprobe vorzulegen.

6.4. Mitteilungspflichten

Der Einsteller verpflichtet sich alle Personen, die das eingestellte Tier betreuen dürfen der Vermieterin mit vollständigem Namen und Adresse bekanntzugeben.

Der Vermieterin und ihren Hilfspersonen unbekannte Personen dürfen das eingestellte Tier weder versorgen noch im Stall oder auf dem Betriebsgelände herumführen. Die Vermieterin behält sich insoweit vor, von ihrem Hausrecht -Platzverweisung- Gebrauch zu machen.

7. Hufbeschlag / Tierarzt

7.1. Hufbeschlag

Der Einsteller ist dafür verantwortlich, dass die Hufe des eingestellten Pferdes artgerecht gepflegt werden. Der Einsteller hat hierzu regelmäßig einen Hufschmid auf eigene Kosten mit dem Ausschneiden der Hufe und gegeben falls mit dem Hufbeschlag zu beauftragen.

7.2. Tierarzt

Der Einsteller ist dafür verantwortlich, dass das Pferd im Bedarfsfall angemessen tierärztlich versorgt wird.

Die Vermieterin ist berechtigt, in unaufschiebbaren Fällen ohne Zustimmung des Einstellers einen Tierarzt mit der Behandlung des Pferdes auf Kosten des Einstellers zu beauftragen.

8. Haftung der Vermieterin

8.1. Sorgfaltspflicht

Die Vermieterin verpflichtet sich, dass eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu behandeln.

Insoweit haftet die Vermieterin nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

8.2. Haftpflicht

Es besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Vermieterin für Schäden am eingestellten Pferd, an Personen und eingebrachten Sachen nur insoweit haftet, als dies die Betriebshaftpflicht-versicherung übernimmt.

Es ist ausdrücklich vereinbart, dass die Beweislast für Schäden und alle anspruchsbegründenden Tatsachen beim Einsteller liegt.

Die Haftung der Vermieterin für einen etwaig entgangenen Gewinn oder Folgeschäden des Einstellers wird ausgeschlossen.

Dem Einsteller wird eine eigenständige Feuer-und Sachversicherung für das eingestellte Pferd empfohlen.

8.3. Verbringung zur Weide

Es gehört zu den Aufgaben der Vermieterin das eingestellte Pferd regelmäßig, soweit die Witterung und die Umstände es zulassen, auf die zum Gestüt gehörenden Weideflächen zu verbringen und zum Stall zurück zu führen.

Sollte sich erweisen, dass das eingestellte Tier keine adäquate Erziehung hat und z.B. steigt, beißt, tritt, usw. ist die Vermieterin dieser Verpflichtung enthoben.

Die Vermieterin ist in einem solchen Fall verpflichtet, den Einsteller unverzüglich auf diese Situation aufmerksam zu machen, damit dieser Gelegenheit zur Abhilfe hat.

8.4. Versorgung im Herbst/Winter

Können die Weideflächen in dieser Zeit witterungsbedingt nicht benutzt werden, steht dem Einsteller kein Minderungsrecht zu.

Den Tieren steht in dieser Zeit ein Paddock oder eine Winterkoppel zu.

9. Geländennutzung durch Pkw und Anhänger

Das Benutzen des Geländes des Gestütes ist nur zum Verbringen und zum Abholen der Tiere mit einem Pkw bzw. Pkw mit Anhänger befahrbar.

Weder Pkw noch Anhänger dürfen auf dem Gelände dauerhaft abgestellt werden, sondern nur für diese kurze Zeitspanne des Ein- und Ausladens.

Widerrechtlich abgestellte Pkw bzw. Pkw mit Anhänger werden für den Verursacher kostenpflichtig abgeschleppt.

10. Nebenabreden

Es wurden keine mündlichen Nebenabreden bei Vertragsabschluss getroffen.

Jede Form einer Nebenabrede bedarf der Schriftform und ist von beiden Seiten zu unterschreiben. Mündliche Absprachen sind stets. unwirksam.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Zweibrücken.

12. Salvatorische Klausel

Wenn eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird die Wirksamkeit des gesamten Vertrages im Übrigen davon nicht berührt.

Die unwirksame Bestimmung ist vertragsgemäß auszulegen.

Zweibrücken, den _____

(Vermieterin)

(Einsteller)